

# Adorfer Wochenblatt.

## Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

N<sup>o</sup> 45.

Erscheint jeden Donnerstag.

5. Novbr. 1840.

### Die Branntweinpest.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Die gewöhnlichen Mittel, welche in Vorschlag kommen, dem Umsichgreifen des Branntweintrinkens einen Damm entgegenzusetzen, sind vorzüglich folgende: 1) Erschwerung des Brennens und der Einfuhr des Branntweins durch Erhöhung der darauf gelegten Steuern. 2) Ueberwachung des Branntweinschanks und wiederkehrende Warnungen des Volkes Seiten der Gesundheitspolizei. 3) Bestrafung der Berauschten, wozu namentlich gehört, daß der Zustand der Trunkenheit nicht mehr als ein Milderungsgrund bei in diesem Zustande verübten Verbrechen angesehen werde. 4) strenge Aufsicht über Arme und Bettler. 5) allgemeines Verbot des Branntweingenußes bei jungen, körperlich noch nicht ausgebildeten Personen. 6) ausdrückliche Verpflichtung der Soldaten und öffentlichen Arbeiter zur Mäßigkeit im Branntweintrinken. 7) Beförderung der Bierbrauerei und Erleichterung der Erzeugung und des Verbrauchs von Wein und Bier. 8) Gründung von Mäßigkeitsvereinen.

Betrachtet man diese Vorschläge genauer, so erkennt man sofort, daß ein großer Theil derselben unpassend und unausführbar ist. Denn bei einigen würde dazu gehören, daß sich alle teutsche, vielleicht alle europäische Staaten mit einander verbinden, wenn eine Wirkung erzielt werden sollte, was, wie Figura zeigt und so oft schon gezeigt hat, ein sehr schweres Ding ist; nicht gerechnet, daß die öffentlichen Staatsfädel und die Börsen der größeren Grundbesitzer dabei sehr zusammenschrumpfen würden. Andere wieder sind von der Art, daß sie in die natürliche Freiheit des Menschen zu störend eingreifen, als daß ihre Anwendung empfohlen werden könnte. Man wird zwar einwenden, daß in Bezug auf den Genuß des Branntweins und bei Menschen, die sich durch die Trunksucht zum Vieh herabgewürdigt haben, die Rechte der natürlichen Freiheit keine Achtung und Schonung mehr verdienen. Allein

wenn selbst dieser Satz in seiner ganzen Ausdehnung nicht zugegeben werden kann, so ist dabei auch nicht zu übersehen, daß es sich ja nicht bloß um den übermäßigen Genuß und nicht allein um Beaufsichtigung und Einschränkung von Trunkenbolden handelt, sondern daß, wenn Mittel der oben angedeuteten Art zur Anwendung kommen sollen, dann jeder Genuß des Branntweins an eine Zensur geknüpft sein und jeder, auch der ordnungsliebende und mäßigste, Staatsbürger, lästigen Kontrollmaßregeln unterworfen werden müßte, die noch dazu wenig ausführbar sein möchten. Am Meisten dem Zwecke entsprechend sind wol die beiden letzten Mittel, deren eben gedacht ist. Denn daß da, wo ein gutes, kräftiges und dabei möglichst billiges Bier gebraut wird, die Branntweinpest von selbst verschwindet, beweist, wie schon oben bemerkt war, Baiern im Gegensatz von Preußen, und wenn Norddeutschland wieder ein so gutes Bier, wie in früheren Jahrhunderten, produziert, so wird, da gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen, der Genuß des Branntweins auch dort wenigstens sich vermindern. Schlechtes Bier freilich tritt dem Branntwein nicht in den Weg, es erweckt vielmehr erst das Bedürfnis darnach.

Also auch die Mäßigkeitsvereine sind passende, zweckmäßige Mittel zur Einschränkung des Branntweingenußes? O ja, sie dürfen nur nicht, wie man so zu sagen pflegt, das Kind mit dem Bade ausschütten wollen. Wenn daher der Leser an die Mäßigkeitsvereine denkt, welche vor 8 bis 9 Jahren in Sachsen entstanden und nach den statutenmäßig mitgetheilten Verzeichnissen in den Zeitungen unter Andern ganzen Kompagnieen kommandirter Soldaten den Genuß allen und jeden Branntweins untersagten, — wenn der Leser an diese Vereine denkt, und auf ihr schnelles Invergehenheitgerathen den Schluß baut, daß Mäßigkeitsvereine überhaupt nichts taugen, weil die Sächsischen so schnell wieder eingegangen sind; so möchte einer so gewaltsamen Beweisführung nicht beizupflichten sein.